

RS OGH 1962/2/16 2Ob35/62, 2Ob62/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1962

Norm

EKHG §19 Abs2

ZPO §411 Ba

Rechtssatz

Wenn auch der Kraftfahrzeughalter gemäß § 19 Abs 2 EKHG für das Verschulden seines Kraftfahrers haftet, so hat doch das in dem zwischen dem Geschädigten und dem Kraftfahrer des Halters geführten Prozeß ergangene Urteil keine - erweiterende - Rechtskraftwirkung im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Halter; zwischen diesen Personen ist die Frage des Verschuldens des Kraftfahrers unabhängig von der Entscheidung des zwischen dem Geschädigten und dem Kraftfahrer durchgeführten Prozesses zu lösen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 35/62
Entscheidungstext OGH 16.02.1962 2 Ob 35/62
Veröff: EvBl 1962/214 S 242
- 2 Ob 62/84
Entscheidungstext OGH 16.04.1985 2 Ob 62/84

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0041304

Dokumentnummer

JJR_19620216_OGH0002_0020OB00035_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at